



INFORMATIONSBROSCHÜRE

Heizungs- anlagen- Verordnung 2010

Was sich ändert.
Wo Sie sparen.
Was zu tun ist.



Liebe Salzburgerinnen,
liebe Salzburger!

Eine saubere Luft ist mir als Umweltschutzreferent des Landes ein wichtiges Anliegen. Dazu gehört, dass die Heizungsanlagen in einem guten Zustand sind und energiesparend arbeiten.

Die Abgase aus Heizungsanlagen verunreinigen unsere Luft im Bundesland Salzburg. In Salzburg werden bereits seit den 1980er Jahren Heizungsanlagen überprüft – mit dem Ziel, mögliche Störungen festzustellen und deren Behebung zu veranlassen. Schon ein kleiner Mangel in der Regelung oder eine Verunreinigung der Heizflächen kann zu erheblichen Steigerungen des Brennstoffverbrauchs und einem Mehrausstoß von Luftschadstoffen führen. Regelmäßige Wartungen, bei denen z.B. eine kurze Abgasmessung durchgeführt wird, beugen solchen Fehlfunktionen vor.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung mit der Kontrolle von Heizungsanlagen und infolge der modernen Heiztechnik können Sie ab sofort mit einigen Verbesserungen rechnen: Für die meisten Anlagen verlängern sich die Überprüfungsintervalle. Neu ist auch, dass die Daten und Messwerte der Überprüfungen elektronisch erfasst und weitergeleitet werden. Somit entfällt die bisher übliche Nachkontrolle durch den Rauchfangkehrer vor Ort.

Bitte lesen Sie diese Information aufmerksam durch und unterstützen Sie uns dabei, etwas für die Luftreinhaltung zu tun. Gemeinsam können wir etwas bewegen und unsere Heimat lebenswert gestalten. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Walter Blachfellner
Landesrat



Was ändert sich?

Gleichbehandlung aller Zentral-Heizungssysteme

Blockheizkraftwerke und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor 2001 eingebaut wurden, sind erstmalig prüfpflichtig.

Längere Prüfintervalle

- alle 3 Jahre: bei Gaszentralheizgeräten bis 25 kW Leistung
- alle 2 Jahre: bei Feuerungsanlagen unter 50 kW Leistung sowie Warmwasserbereitern von 26 kW bis unter 50 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen (z.B. Stückholz, Holzpellets) oder fossilen Brennstoffen (z.B. Erdgas, Heizöl, Koks) betrieben werden

Mehr Spielraum bei Überprüfungen

Die wiederkehrenden Überprüfungen sind jeweils zum Jahrestag der erstmaligen Inbetriebnahme fällig. Sie können, ohne den Zeitpunkt der nächsten Überprüfung zu verändern, auch bis zu drei Monate vor und drei Monate nach dem Kalendermonat des Stichtages vorgenommen werden (Überprüfungszeitraum).

Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen

Auf europäischer Ebene werden seit mehreren Jahren intensive Anstrengungen unternommen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Alle Mitgliedsstaaten müssen daher eine einmalige Inspektion von Zentralheizgeräten mit einer Leistung über 20 kW, die älter als

15 Jahre sind, durchführen. Damit sollen Schwächen am gesamten Heizungssystem – inkl. Warmwasserbereitung, Verteilungssystem und Wärmeabgabe – erkannt werden und gegebenenfalls werden Empfehlungen für Verbesserungen am Heizungssystem und Alternativlösungen zusammengestellt. Ziel ist eine Senkung des Energieverbrauchs und der Schadstoffemissionen.

Information der Rauchfangekehrer

Jeder Einbau und Austausch einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes ist dem zuständigen Rauchfangekehrer zu melden. Das gilt auch für alle Raumheizgeräte, wie z.B. Kaminofen oder Kachelofen.

Was bleibt gleich?

Jährliche Überprüfung bei ...

... allen Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern ab 50 kW Leistung. Ausgenommen sind wie bisher alle Raumheizgeräte (Kaminofen, Kachelofen, Herde usw.) sowie Zweitkessel, die als Ausfallreserve dienen oder nur fallweise betrieben werden.

Was wird geprüft?

- die Einhaltung der zutreffenden Emissionsgrenzwerte und der Abgasverlust
- ob das erforderliche Typenschild und die erforderliche CE-Kennzeichnung vorhanden sind
- ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen wurden

- die Funktion der Abgasklappe, des Zugreglers bzw. der Explosionsklappe
- die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse
- die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum etc.)
- der Förderdruck im Fang
- die Heizflächen und Rostfunktion bei Festbrennstoffheizungen
- die Brennstoffe (Sichtprüfung, ggf. mit Probeentnahme)
- sonstige für die Funktion der Feuerungsanlage bedeutende Komponenten

Wer führt die Überprüfung durch?

Der zuständige Rauchfangekehrer (Überwachungsstelle) überprüft die Heizungsanlage. Falls ein Wartungsdienst, Heizungsinstallateur oder eine andere berechtigte Stelle überprüfen soll, muss der zuständige Rauchfangekehrer bis spätestens einen Monat vor dem Beginn des jeweiligen Überprüfungszeitraums schriftlich informiert werden.

Die Rauchfangekehrer-Betriebe überwachen und kontrollieren, dass die Überprüfungen fristgerecht durchgeführt und gegebenenfalls festgestellte Mängel behoben werden. Sind die Überprüfungen – trotz schriftlicher Aufforderung – nicht erfolgt oder wurden Mängel nicht rechtzeitig behoben, muss der Rauchfangekehrer die Gemeinde als zuständige Behörde



informieren. Diese leitet dann die weiteren Schritte in die Wege.

Eine Liste aller berechtigten Unternehmen (z.B. Rauchfangkehrer, Heizungsinstallateure, Wartungsdienste) für die Überprüfung finden Sie auf der Homepage des Land Salzburg unter www.salzburg.gv.at/heizungsanlagen.

Wo sparen Sie Zeit und Kosten?

Keine Nachkontrolle mehr

Durch die neue elektronische Datenerfassung und Weiterleitung der Prüfberichte an die zuständigen Stellen entfällt die bisher übliche Nachkontrolle vor Ort durch den Rauchfangkehrer.

Längere Prüfintervalle

Die moderne Heiztechnik ermöglicht eine Verlängerung der Prüfungsintervalle bei vielen Anlagen auf zwei bzw. drei Jahre.

Kleine Maßnahme – große Wirkung

Fehlfunktionen lassen sich oft bereits bei einer kurzen Abgasmessung feststellen. Kleine Mängel sind schnell behoben und reduzieren die Heizkosten. Lassen Sie daher jährlich eine Wartung der Heizungsanlage durchführen.

Welche Brennstoffe sind zulässig?

- Erdgas und Flüssiggas
- Heizöl extra leicht schwefelarm mit einem Schwefelgehalt von max. 0,0010%
- Heizöl leicht mit einem Schwefelgehalt von max. 0,20% – nur in neu errichteten Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. Jänner 2018 in bestehenden Anlagen über 70 kW Nennwärmeleistung
- Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten sowie biogene Heizöle
- Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks – der Schwefelgehalt darf 0,3 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen.
- Stückholz und Rinde, Holzhackgut, Holz- und Rindenpellets

Tipp: Mit geeigneten Belegen, wie zum Beispiel Rechnungen oder Lieferscheinen, können Sie den Prüforganen auf Verlangen die Zulässigkeit der verwendeten Brenn- und Kraftstoffe nachweisen.